

RS OGH 2001/5/9 13Os56/01, 11Os83/02, 15Os85/18s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.2001

Norm

StGB §39 Abs1

Rechtssatz

Die Verurteilung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe ist aber nicht rückfallsbegründend, stellt doch§ 39 StGB auf die Wirkungslosigkeit tatsächlich erlittenen Strafübels ab. An einer solchen fehlt es auch dann, wenn eine Vorhaft auf eine bedingt nachgesehene Strafe angerechnet wurde. Die Anrechnung der Vorhaft wird erst dann zum Strafübel, wenn die Nachsicht widerrufen und die Vollziehung der Strafe angeordnet ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 56/01
Entscheidungstext OGH 09.05.2001 13 Os 56/01
- 11 Os 83/02
Entscheidungstext OGH 13.08.2002 11 Os 83/02
Auch
- 15 Os 85/18s
Entscheidungstext OGH 25.07.2018 15 Os 85/18s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115052

Im RIS seit

08.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>